



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIEN UND SENIOREN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg
Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die
Stadt- und Landkreise
Per E-Mail

Datum 24. März 2011
Name Gertrud Grundler
Durchwahl 0711 123-3684
Aktenzeichen 42-5011.3-28
(Bitte bei Antwort angeben)

An den
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

nachrichtlich:

Dem
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Dem
Staatsministerium

Innenministerium - Mehrfertigung für Abt. 4 -

Finanzministerium

Justizministerium - Mehrfertigung für Abt. 4 -

Den
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Dem
Rechnungshof
Baden-Württemberg
Stabelstr. 12
76133 Karlsruhe

Der
Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg
Hoffstr. 1 a
76133 Karlsruhe

Dem
Städtetag
Baden-Württemberg
Königstraße 2
70173 Stuttgart

Dem
Landkreistag
Baden-Württemberg
Panoramastr. 37
70174 Stuttgart

Dem
Gemeindetag
Baden-Württemberg
Panoramastr. 33
70174 Stuttgart

Der
Liga der freien
Wohlfahrtspflege in
Baden-Württemberg
Stauffenbergstraße 3
70173 Stuttgart

Dem
Diakonischen Werk
Württemberg
Postfach 10 11 51
70010 Stuttgart

Dem
Caritasverband der
Diözese Rottenburg-Stuttgart
Postfach 13 09 33
70067 Stuttgart

Der
Regionaldirektion
Baden-Württemberg
Bundesagentur für Arbeit
Hölderlinstr. 36
70174 Stuttgart

Dem
Deutschen Verein
für öffentliche und
private Fürsorge
Michaelkirchstr. 17 – 18
10179 Berlin

Der
Otto-Benecke-Stiftung
Referat III
Kennedy-Allee 105 - 107
53175 Bonn

Der
Otto-Benecke-Stiftung
Villacher Str. 14
70469 Stuttgart

Der
EDEKA Stiftung
New-York-Ring 6
22297 Hamburg

Dem
VDK-Landesverband
Baden-Württemberg
Johannesstr. 22
70176 Stuttgart

Der
AOK Baden-Württemberg
Postfach 10 29 54
70025 Stuttgart

BKK Bundesverband
Postfach 10 05 31
45005 Essen

Der Kommunalen Informationsverarbeitung
Baden-Franken Produktgruppe Wohngeld
Herrn Rainer Herbold
Mannheimer Str. 27
69115 Heidelberg

 **Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Rückwirkende Regelsatzfestsetzung zum 1. Januar 2011
Rückwirkende Gewährung von Barbeiträgen zum 1. Januar 2011
Einkommengrenzen nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII
Keine Änderung der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 SGB XII zum 1. Januar 2011
Mehrbedarfe zur Aufbereitung von Warmwasser
Haushaltsenergie im Regelsatz

Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 19. Mai 2010 sowie vom 12. Februar 2010, Az.: 42-5011.3-28

1. Festsetzung der Regelsätze zum 1. Januar 2011

Der Bundestag hat am 25. Februar 2011 das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen. Es wird zum 1. Januar 2011 in Kraft treten. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt wird am 29. März 2011 erwartet. Zur Neufestsetzung der Regelsätze werden folgende Hinweise gegeben:

Im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen nach § 28 SGB XII (RBEG) wurde die Höhe der Regelbedarfe/Regelbedarfsstufen durch den Bundesgesetzgeber neu

ermittelt und festgesetzt. Diese Regelbedarfe gelten nach § 29 SGB XII (n.F.) als neu festgesetzte Regelsätze in der Sozialhilfe, solange die Länder keine abweichende Neufestsetzung durch Rechtsverordnung vornehmen. Das Land beabsichtigt keine abweichende Neufestsetzung.

Die rückwirkend ab 1. Januar 2011 geltenden Regelbedarfsstufen 1 bis 6 sind in der Anlage zu § 28 SGB XII (neu) enthalten. Für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 würden sich nach § 8 Abs. 1 RBEG niedrigere Regelbedarfe als nach dem bisherigen Recht ergeben. Nach der Bestandsschutzregelung in § 8 Abs. 2 RBEG gelten aber die bisherigen Regelsätze für diese Regelbedarfsstufen weiter. Künftige Fortschreibungen der Regelbedarfsstufen werden nach § 134 SGB XII mit dem Differenzbetrag verrechnet.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 ergeben sich damit folgende Regelsätze in der Sozialhilfe:

Regelbedarfsstufe 1

364 Euro

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2

328 Euro

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3

291 Euro

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4

287 Euro

Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Regelbedarfsstufe 5

251 Euro

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Regelbedarfsstufe 6

215 Euro

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

2. Barbeträge ab 1. Januar 2011 für volljährige Heimbewohner

Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen ist nun in § 27b SGB XII geregelt. Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Barbetrag von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Der Barbetrag beträgt damit mit Wirkung vom 1. Januar 2011 **98,28 Euro**.

3. Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 SGB XII

Nach § 72 Abs. 2 SGB XII verändert sich die Blindenhilfe jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Die Fortschreibung der Regelsätze wird sich künftig nicht mehr an der Entwicklung des Rentenwertes orientieren. Die Mitteilung über die Änderung der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII zum 1. Juli 2011 wird daher zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

4. Einkommensgrenzen nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII

Die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB XII wird ab 1. Januar 2011 **728 Euro** (doppelte Regelbedarfsstufe 1) und der Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 SGB XII **255 Euro** (70 Prozent der Regelbedarfsstufe 1) betragen.

5. Mehrbedarfe für die Aufbereitung von Warmwasser

Nach § 35 Abs. 4 SGB XII (n.F.) werden Leistungen für die zentrale Warmwasserversorgung nunmehr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind, als Bestandteil der Unterkunftskosten erbracht. Ein pauschaler Abzug für die Aufbereitung von Warmwasser ist daher mit Wirkung vom 1. Januar 2011 nicht mehr zulässig.

Erfolgt die Warmwasseraufbereitung dezentral, z.B. durch Elektroboiler, ist ein Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 SGB XII zu berücksichtigen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs durch Leistungen nach § 35 Abs. 4 SGB XII gedeckt wird.

Für die jeweiligen Regelbedarfsstufen ergeben sich folgende Beträge für den Mehrbedarf:

Mehrbedarf	in Prozent	in Euro
Regelbedarfsstufe 1	2,3	8,37 Euro
Regelbedarfsstufe 2	2,3	7,54 Euro
Regelbedarfsstufe 3	2,3	6,69 Euro
Regelbedarfsstufe 4	1,4	4,02 Euro
Regelbedarfsstufe 5	1,2	3,01 Euro
Regelbedarfsstufe 6	0,8	1,72 Euro

6. Anteil der Haushaltsenergie an den neuen Regelsätzen

Auf Wunsch der Praxis werden auch Empfehlungen zu den Anteilen für Haushaltsenergie in den neuen Regelsätzen gegeben. Dafür wurde zunächst das Verhältnis der Ausgaben für Strom in der Abteilung 4 der EVS 2008 zu den jeweils regelsatzrelevanten Gesamtausgaben der Regelbedarfsstufen 1, 4, 5 und 6 ermittelt. Dieser prozentuale Anteil wurde auf die nach § 7 Abs. 2 RBEG fortgeschriebenen und gerundeten Beträge bzw. die Beträge nach der Bestandsschutzregelung in § 8 Abs. 2 RBEG angewendet.

Danach ergeben sich folgende Anteile für Haushaltsenergie:

	Prozentualer Anteil	in Euro
Regelbedarfsstufe 1	7,7720 (28,12 zu 361,81 Euro)	28,29 Euro
Regelbedarfsstufe 2	7,7720	25,49 Euro
Regelbedarfsstufe 3	7,7720	22,62 Euro
Regelbedarfsstufe 4	4,8315 (13,22 zu 273,62 Euro)	13,87 Euro
Regelbedarfsstufe 5	4,2319 (10,17 zu 240,32 Euro)	10,62 Euro
Regelbedarfsstufe 6	2,7351(5,79 zu 211,69 Euro)	5,88 Euro.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um bundesweit abgestimmte Beträge handelt.

gez.

Klaus-Peter Danner